



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

Richtlinien für die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe (OHG)

I. Grundlagen

Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5);

Verordnung vom 27. November 2008 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHV; SR 312.51);

Ausführungsgesetz vom 8. Oktober 1992 zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (AGOHG; SGF 130.5);

Empfehlungen vom 21. Januar 2010 der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz (SVK-OHG) zur Anwendung des OHG;

Fachtechnische Empfehlungen der SVK-OHG (ab 2010).

II. Soforthilfe

Die Soforthilfe dient dazu, die ersten Bedürfnisse zu decken, die als Folge einer Straftat entstehen, wobei zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliche Bedürfnisse auftauchen können.

Dabei spielt es keine Rolle, wie viel Zeit zwischen der Straftat und dem Auftauchen des Bedürfnisses vergangen ist.

Die zugesprochene Hilfe muss nötig, geeignet und angemessen – sprich: verhältnismässig – sein.

Wird eine Person, nachdem sie Soforthilfe bezogen hat, erneut Opfer einer Straftat, so hat sie für die entstandene Hilfsbedürftigkeit grundsätzlich erneut Anspruch auf Soforthilfe. Wurde die Person jedoch mehrfach Opfer durch den gleichen Täter (z. B. eheliche Gewalt) und bezieht noch immer die Leistungen im Zusammenhang mit der ersten Straftat, entsteht durch die neue Straftat kein Anspruch auf neue Sofortleistungen der gleichen Art. Auch wird die bereits gewährte Soforthilfe nicht über die üblichen Höchstbeträge hinaus angehoben.

A) Vorgehen für die Gewährung von Soforthilfe

Wird eine Person von einer Opferberatungsstelle als Opfer im Sinne des OHG anerkannt, gewährt sie dieser die gesetzlichen Leistungen nach den folgenden Kriterien:

- > Schutzbedürftigkeit nach der Straftat,
- > Schwere der erlittenen Beeinträchtigung,
- > Subsidiarität der Leistungen nach OHG.

Im Zweifelsfall oder in besonderen Situationen konsultiert die Opferberatungsstelle das Kantonale Sozialamt (KSA).

Die Opferberatungsstelle informiert das KSA über die Anhandnahme eines OHG-Falles, unter Angabe der persönlichen Angaben des Opfers (Name, Alter, Wohnort, Zivilstand und Nationalität), die Art der Straftat und die erteilten Leistungen.

Die Rechnungen im Zusammenhang mit der Soforthilfe werden zur Zahlung ans KSA weitergeleitet, nachdem sie von der Opferberatungsstelle kontrolliert und genehmigt worden sind. Letztere muss allfällige Beteiligungen durch Versicherungen oder Dritte angeben.

B) Erteilte Leistungen

1. Unterbringung

Die Kosten für eine Notunterbringung werden für eine Dauer von höchstens 35¹ Tagen in den Unterkünften der Opferberatungsstellen oder in einer geeigneten und kostengünstigen Unterkunft übernommen.

Eine ausserkantonale Unterbringung ist aus zwingenden Gründen (Betreuung oder Sicherheit) möglich, muss jedoch im Vorfeld vom KSA genehmigt werden. Sobald möglich ist eine Rückkehr in eine kantonale Unterkunft vorzusehen.

2. Nothilfe

Pauschalbetrag von höchstens 500 Franken für Kleidung, Nahrungsmittel, Toilettenartikel, Windeln, Ersatz des Mobiltelefons.

3. Rechtsberatung

Die Höchstdauer beträgt 4 Stunden (6 Stunden, wenn die Leistung durch eine Praktikantin/einen Praktikanten erbracht wird) zum Tarif der unentgeltlichen Rechtspflege (derzeit: 180 Fr./Std.; 120 Fr./Std. für Praktikantinnen/Praktikanten) zuzüglich Auslagen (5 % der Grundentschädigung, ohne Reiseentschädigungen) und MwSt.

4. Psychotherapeutische oder psychologische Unterstützung

a. bis zu 10 Einzelsitzungen:

- bei einem eidgenössisch anerkannten Psychotherapeuten (oder FSP-anerkannt): 142 Franken pro Stunde (höchstens 1420 Fr.);
- bei einem Psychologen mit einer FSP-anerkannten Zusatzqualifikation (Opferhilfe, Notfallpsychologie, Psychotraumatologie) oder als gleichwertig anerkannter Ausbildung: 130 Franken pro Stunde (höchstens 1300 Fr.).

¹ Anhebung von 21 auf 35 Tagen am 1. Januar 2020 infolge gleichzeitiger Änderung der Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 21. Januar 2010.

b. Gruppensitzungen

Die Teilnahme an Gruppensitzungen wird bis zu einem Betrag von höchstens 1420 Franken bzw. 1300 Franken übernommen, je nach Qualifikation der behandelnden Person (vgl. Bst. a)².

Die unter Bst. a und b vorgesehenen Leistungen sind nicht kumulierbar, können jedoch kombiniert werden.

Die Rechnungen der Therapeuten werden nach Abzug einer allfälligen Beteiligung der Krankenkasse oder anderen Versicherungen bezahlt.

5. Andere Therapien (Therapien der Alternativmedizin) und Selbsthilfegruppen

a. Andere Therapien

Sofern von der Opferberatungsstelle als notwendig und angemessen eingestuft, können ausnahmsweise auch die Kosten für andere Therapien übernommen werden, wobei ein entsprechendes ärztliches Attest eingefordert werden kann. Eine vorgängige Vertrauensbeziehung zur Therapeutin/zum Therapeuten (diese/r muss im ErfahrungsMedizinischen Register EMR eingetragen oder von der schweizerischen Stiftung für Komplementärmedizin ASCA anerkannt sein) wird berücksichtigt. Die Therapeutin/der Therapeut muss eine Ausbildung und Erfahrung in der Betreuung von traumatisierten Opfern belegen können.

Das KSA muss im Vorfeld in die Betreuung einwilligen.

Es können höchstens 10 Sitzungen für insgesamt 1000 Franken übernommen werden.

b. Selbsthilfegruppen

Die Teilnahme an Selbsthilfegruppen-Sitzungen wird für einen Betrag von höchstens 900 Franken übernommen; ferner sind die Zusammenarbeitsvereinbarungen mit dem KSA anwendbar.

6. Arztkosten

Pauschale: höchstens 1000 Franken für nicht erstattete medizinische Kosten, einschliesslich Notfall-Zahnbehandlungen.

Die Kosten für Reparatur oder Ersatz von Hilfsmitteln, welche für die Erhaltung der Gesundheit notwendig sind, wie z. B. Brille, Kontaktlinsen, Hörgerät oder Zahnprothese, können ebenfalls übernommen werden.

7. Schutzmassnahmen

Die Schutzmassnahmen bezwecken den Schutz der betroffenen Person vor weiteren Straftaten und die Gewährleistung ihrer Sicherheit. Namentlich können folgende Kosten übernommen werden:

² Änderung vom 15. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2020.

- a. bis zu 500 Franken für:
- den Ersatz von Türschlössern;
 - den angemessenen Ausbau des Schutzes, insbesondere einer Türkette, eines zusätzlichen Riegels, eines Schutzbalkens, eines Gucklochs;
 - die Reparatur von Türen oder Fenstern, die bei der Straftat beschädigt wurden;
 - Schutzmassnahmen, welche die Opferberatungsstelle als notwendig erachtet (Abwehrspray usw.).
- b. bis zu 900 Franken für:
- die Teilnahme an Selbstverteidigungskursen.

8. Kinderbetreuungskosten

Eine Betreuung der Kinder ist in Notsituationen möglich (z. B. unverzüglich nach der Straftat oder bei kurzfristiger Vorladung für eine Anhörung durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft), wenn sie nicht anders gewährleistet werden kann.

9. Reisekosten

Kosten für die Reise zur Opferberatungsstelle oder zu den von dieser angebotenen Leistungserbringern können auf Vorweisen der Belege bis zu einem Betrag von höchstens 150 Franken rückerstattet werden. Dies gilt für:

- öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse;
- das Privatfahrzeug, falls das Opfer von diesem Gebrauch machen muss: 70 Rappen/km.

10. Dolmetsch-/Übersetzungskosten³

Das Opfer hat Anspruch auf die Dienste einer professionellen Dolmetscherin/eines professionellen Dolmetschers bzw. einer professionellen Übersetzerin/eines professionellen Übersetzers für eine Dauer von höchstens 10 Stunden bei den Gesprächen in der Opferberatungsstelle und, je nach Bedarf, bei den Konsultationen im Netzwerk (Ärztin/Arzt, Anwältin/Anwalt, Psychotherapeut/in usw.) sowie für die Übersetzung von Unterlagen.

11. Andere Leistungen

Andere Leistungen, die nicht ausdrücklich in diesen Richtlinien vorgesehen sind, können bei Bedarf erteilt werden, sofern das KSA einverstanden ist.

³ Änderung vom 8. Januar 2021, in Kraft ab 1. Januar 2021.

III. Längerfristige Hilfe durch Dritte: Vorgehen

Vor Ende der Soforthilfe ist ein begründetes Gesuch an das KSA zu richten. Darin steht auch, ob das Opfer für Kinder sorgen muss, mit jemandem zusammenlebt oder verheiratet ist.

Dem Gesuch sind alle verfügbaren Belege beizulegen, namentlich: Arztbericht, Strafanzeige oder Polizeibericht, Entscheid der Krankenkasse für oder gegen eine Übernahme der Psychotherapiekosten sowie die Verfügung über die Eheschutzmassnahmen und die unentgeltliche Rechtspflege. Dem Gesuch müssen ausserdem die letzte Steuerveranlagung des Opfers und ggf. seiner Ehegattin/seines Ehegatten bzw. seiner eingetragenen Partnerin/seines eingetragenen Partners bzw. seiner Konkubinatspartnerin/seines Konkubinatspartners sowie ein Einkommensnachweis bzw. ein Nachweis der Versicherungs- oder Sozialhilfeleistungen beigelegt werden.

Dem Gesuch um einen Beitrag an eine längerfristige psychotherapeutische oder psychologische Unterstützung muss ein aktueller Bericht des Therapeuten beigelegt werden. Nach 30 gewährten Sitzungen im Rahmen der längerfristigen Hilfe – grundsätzlich Einheiten à 10 Sitzungen – muss auf Antrag des KSA dem neuen Gesuch ein Gutachten eines Vertrauenspsychiaters oder eines Vertrauenspsychotherapeuten beigelegt werden, welches den Zusammenhang zwischen der Straftat und der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie die Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Hilfe aufzeigt.

Als längerfristige Hilfe wird eine einmalige Kostengutsprache, höchstens in der Höhe der kurzfristigen Hilfe, gewährt für:

- Selbstverteidigungskurse, auf Grundlage eines aktualisierten Berichts der zuständigen Selbstverteidigungseinrichtung;
- Therapien der Alternativmedizin, auf Grundlage eines aktualisierten Berichts der Therapeutin/des Therapeuten, sowie – falls vom KSA verlangt – eines medizinischen Gutachtens über den Zusammenhang zwischen der Straftat und der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie die Angemessenheit der beantragten Hilfe und die zu erwartende Verbesserung.

Das KSA fällt innert kurzer Frist einen summarischen Entscheid in Form einer Kostengutsprache, wobei es sowohl die familiäre als auch die finanzielle Situation des Opfers und gegebenenfalls seiner Ehegattin/seines Ehegatten bzw. seiner eingetragenen Partnerin/seines eingetragenen Partners bzw. seiner Konkubinatspartnerin/seines Konkubinatspartners berücksichtigt. Die Opferberatungsstelle informiert die Drittperson über die erteilte Kostengutsprache, die als Grundlage für die Berechnung ihrer Leistung dient.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtsätze treten am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 9. März 2012.

Freiburg, 13. September 2016

Anne-Claude Demierre

Staatsrätin